



Landkreis
Regensburg

Freiwilligenagentur

Mitgliederversammlungen, Wahlen, Beschlussfassungen
Vereinsversammlungen und -sitzungen trotz und in Zeiten von Corona

© Richard Didyk - März 2021

Aktuelle Situation im Verein

- Staatlich vorgegebene Kontaktbeschränkungen verbieten Vereinsversammlungen in der gewohnten Form.
- Durch staatliche Kontaktbeschränkungen können nicht alle Mitglieder des Vereins an einer Präsenzmitgliederversammlung teilnehmen.
- Mitgliederversammlung wurde bereits in 2020 abgesagt und verschoben
- Die Satzung sieht vor, dass alljährlich zu bestimmten Zeiten eine Mitgliederversammlung durchzuführen ist, muss der Vorstand einberufen
- Die Durchführung einer Online-Versammlung ist für den Verein und/oder für Mitglieder nicht realisierbar.
- Dringend anstehende Beschlussfassungen müssen außerhalb einer Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
- Die Amtsperiode des Vorstands ist beendet und Neuwahlen stehen an.
- Die Satzung schreibt für bestimmte Beschlüsse **geheime** Abstimmungen vor.
- Unsicherheiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Online-Versammlungen oder Umlaufverfahren.

Vereinsversammlungen und Beschlussfassungen nach BGB

Das aktuelle Vereinsrecht wird dieser Situation nicht gerecht. Vorgaben nach dem BGB für Beschlussfassungen im Verein sind nämlich:

§ 32 BGB (Mitgliederversammlung; Beschlussfassung)

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 36 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 28 Beschlussfassung des Vorstands

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.

Auch wenn § 40 BGB vorgibt, dass jedenfalls §§ 32 und 28 durch die Satzung abbedungen werden können, hilft dies in der Regel nicht weiter, weil solche Änderungen sich in den Satzungen üblicherweise nicht finden.

Reaktion des Gesetzgebers

Das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27.03.2020, bezogen allein auf das Jahr 2020, wurde am 28.10.2020 durch Verordnung (GesRGenRCOVMVV) für das Jahr 2021 verlängert und diese Fassung nunmehr durch das **Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22.12.2020** geändert (BGBl. 2020 Teil I Nr. 67 Seiten 3332 f.)

Die danach „nachgebesserte“ sog. **Anwendungsbestimmung tritt am 28.02.2021 (!) in Kraft** und **gilt bis zum 31.12.2021**.

Eingeschlossen sind auch Mitgliederversammlungen, die in 2020 nach 2021 verschoben worden sind.

Aktuelle Gesetzeslage zu Beschlussfassungen im Verein

„ § 5 Vereine und Stiftungen

- (1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder
 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (2a) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (3a) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.,,

Alternativen/Kombinationen zur Beschlussfassung in 2021 *

Mit Versammlung			
	Präsenzveranstaltung		
	Präsenzveranstaltung		Briefwahl
	Präsenzveranstaltung	Virtuelle Versammlung	
	Präsenzveranstaltung	Virtuelle Versammlung	Briefwahl
		Virtuelle Versammlung	Briefwahl
Ohne Versammlung			
	Umlaufverfahren		

* **Prioritätenliste ? Vgl. § 36 BGB und Zumutbarkeit**

Vorstand und Ablauf der Amtsperiode 2021 - Corona

§ 5 Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2)

Übergangsregelung dient der Sicherstellung der **Handlungsfähigkeit** des Vereins

- Amtsperiode läuft ab durch Zeit
- Verein ohne Vorstand bedeutet, dass notwendiges Vertretungsorgan fehlt
- Rechtsfolge ist, dass der Verein nicht mehr nach außen vertreten werden kann
- Rechtsfolge ist, dass dem Verein die interne Geschäftsführung fehlt
- Das Gesetz bietet dafür eine Lösung an, nämlich in **§ 29 BGB: Notvorstand**

Vorstand und Fortsetzung des Amts - Corona

Ende der Amtsperiode – Corona

- Übergangsgesetz regelt **nur** das Ausscheiden des Vorstands wegen **Zeitablauf der Amtszeit** (und Vorstand in der Lage ist, das Amt fortzuführen)
- **Offen bleibt**, wenn Vorstand vorzeitig ausscheidet oder abberufen wird.
 - Dann bleibt Position vakant und muss besetzt werden
 - Entweder in der Satzung Übergangsregelung
 - Oder Nachwahl durch Mitgliederversammlung (nach Übergangsgesetz)
- Übergangsgesetz meint **nur den Vorstand im Sinne des § 26 BGB**
- Frage daher, ob **noch „Restvorstand“ vorhanden ist.**

- **Übergangsgesetz regelt nicht Ausscheiden „Sonstiger Vorstandsmitglieder“**
 - Gesamtverantwortung bleibt bei Vorstand iSd § 26 BGB
 - Neuverteilung der Aufgaben (auf bisherige Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung)

Zur Einberufung/Durchführung von Mitgliederversammlungen

- Allgemein
- Corona

Einberufung der Mitgliederversammlung (Vereinsrecht)

- Die Mitgliederversammlung findet statt. *
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies von mindestens % der Mitglieder beim Vorstand beantragt wird oder das dies erfordert.
- Die Mitgliederversammlung wird einberufen
 - durch
 - in
 - unter Einhaltung einer Frist von
 - und gleichzeitiger Mitteilung der

* Corona:

Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder **nicht zumutbar** ist.

Einberufung der Mitgliederversammlung (Vereinsrecht)

- ▶ Die Mitglieder können
 - ▶ bis
 - ▶ beim
 - ▶ in
 - ▶ Anträge einbringen.

- ▶ Form- und fristgerecht eingegangene Anträge werden
 - ▶ bekanntgegeben
 - ▶ und auf

- ▶ Der Vorstand ist an nicht gebunden.

Einberufung der virtuellen Mitgliederversammlung - Corona

Mitgliederversammlung trotz Ausgehbeschränkungen und Versammlungsverbot

- **Bislang:** Einberufung der Mitgliederversammlung nach § 32 BGB ohne anderweitige Satzungsbestimmung **an einem bestimmten Versammlungsort** durchzuführen.
- **Nunmehr übergangsweise** auch ohne Satzungsbestimmung zulässig, dass
 - Teil-Präsenzversammlung und Teil-Online-Versammlung **als Kombination** stattfinden
 - (Rein) Virtuelle Mitgliederversammlungen stattfinden
 - Teilnehmer an (körperlichen) Mitgliederversammlungen trotz Abwesenheit zugeschaltet werden = **elektronische Kommunikation ***
 - Teilnehmer ohne Anwesenheit vorab **schriftlich** zustimmen **können**.

* Corona

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder

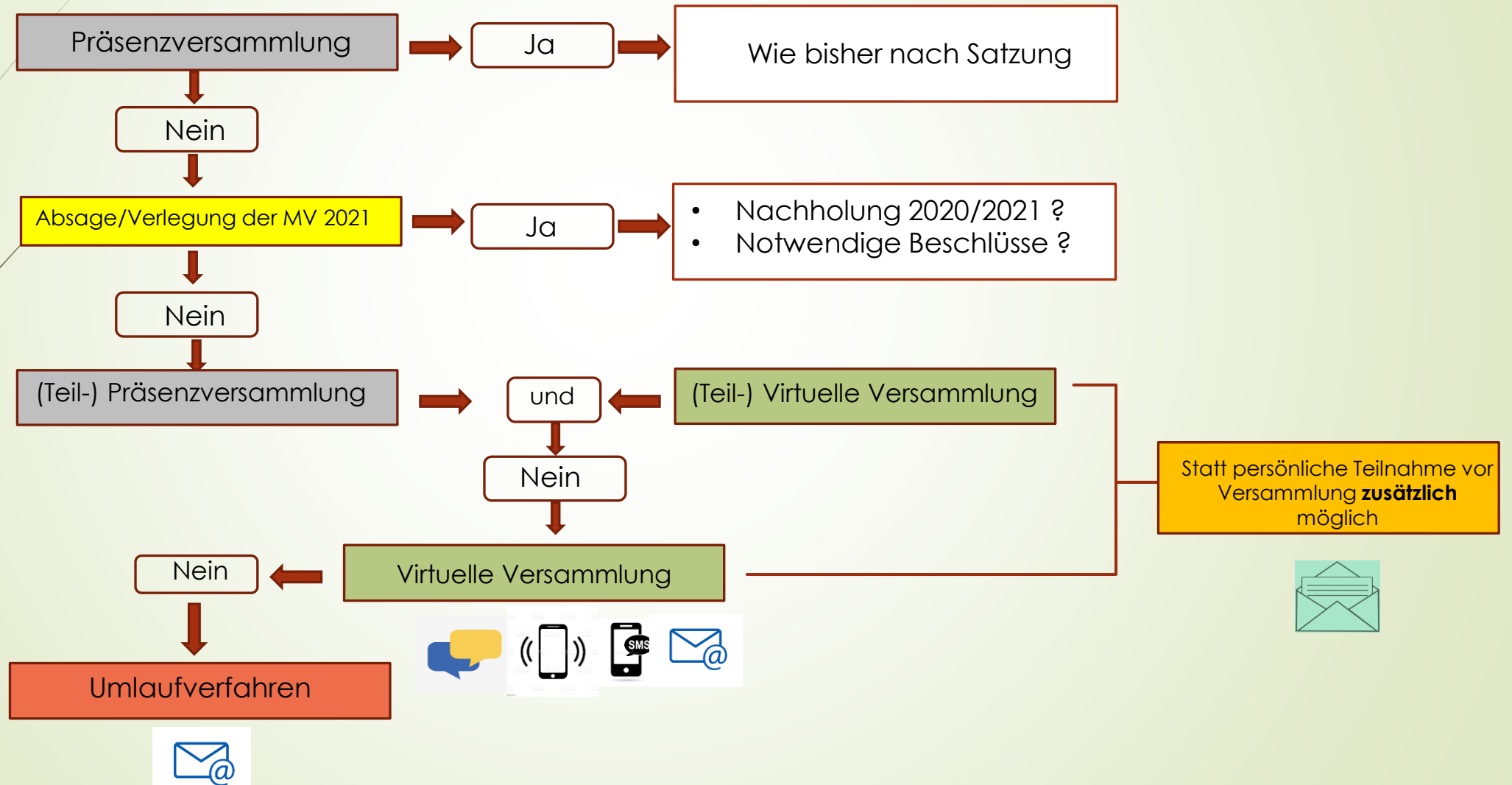
1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder **müssen**,
2. ...

Alternativen/Kombinationen zur Beschlussfassung in 2021 *

Mit Versammlung			
	Präsenzveranstaltung		
	Präsenzveranstaltung		Briefwahl
	Präsenzveranstaltung	Virtuelle Versammlung	
	Präsenzveranstaltung	Virtuelle Versammlung	Briefwahl
		Virtuelle Versammlung	Briefwahl
Ohne Versammlung			
	Umlaufverfahren		

* **Prioritätenliste ? Vgl. § 36 BGB und Zumutbarkeit**

Durchführung einer Mitgliederversammlung 2021



Einladung zur virtuellen Mitgliederversammlung - **Muster**

Einladung zur

Online – Mitgliederversammlung 2021 des e.V.

.....

wir laden Sie hiermit ganz herzlich zur Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung des e. V. ein. Die Versammlung findet statt am um Uhr.

Folgende **Tagesordnungspunkte** sind für die Mitgliederversammlung des e.V. vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands
6.

[Nach § x der Satzung kann bis spätestens vor der Mitgliederversammlung mit einem Schreiben an den ersten Vorsitzenden die Ergänzung der Tagesordnung beantragt werden.]

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie nur über elektronische Kommunikation (Zuschaltung, Chat, E-Mail, SMS, Telefon) an der Versammlung teilnehmen und dort abstimmen können. Sie können sich dazu ab Uhr über diesen Link zur Versammlung einloggen .

Alternativ zusätzlich denkbar:

Statt der elektronischen Kommunikation in der Versammlung haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stimme zu den erforderlichen Beschlüssen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung **schriftlich per Brief** abzugeben. Den Abstimmungsbogen (Anlage) senden Sie bis spätestens unter der Postanschrift an den Vorsitzenden.

... .., den für den Vorstand:

Alternativen zur Beschlussfassung in 2021

Mit Versammlung			
	Präsenzveranstaltung		
	Präsenzveranstaltung		Briefwahl
	Präsenzveranstaltung	Virtuelle Versammlung	
	Präsenzveranstaltung	Virtuelle Versammlung	Briefwahl
		Virtuelle Versammlung	Briefwahl
Ohne Versammlung			
	Umlaufverfahren		

Umlaufverfahren statt Mitgliederversammlung – Corona *

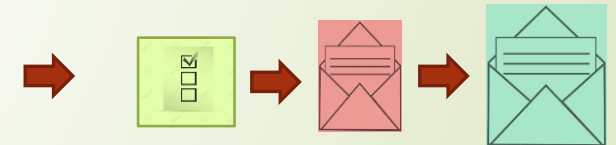
Grundsatz nach § 32 BGB ist die Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder.

- **Ausnahme bisher:** Beschlussfassungen außerhalb der Mitgliederversammlung **nur** bei Beteiligung **aller** Mitglieder und **nur** mit schriftlicher Zustimmung **aller** Mitglieder (§ 32 Abs. 2 BGB)
- **Nunmehr:** Zulässig übergangsweise auch statt einer Mitgliederversammlung Herbeiführung von **Beschlüssen im Umlaufverfahren**
 - wenn alle (**teilnahmeberechtigten**) Mitglieder beteiligt werden
 - bis zu dem vom Verein gesetzten Termin **mindestens die Hälfte der (stimmberechtigten)** Mitglieder ihre Stimme in **Textform** abgegeben haben und die
 - **der Beschluss mit der** nach Gesetz oder Satzung **erforderlichen Mehrheit** gefasst wurde, zB. $\frac{3}{4}$ Mehrheit usw.
- Die Entscheidung, dieses Verfahren anzuwenden, trifft alleine der **Vorstand**.

* **Praxis:** Bei mitgliederstarken Vereinen schwierig, setzt auch gute Adressverwaltung voraus

Umlaufverfahren statt Mitgliederversammlung - Ablauf

- Information der Mitglieder über Durchführung des Umlaufverfahrens [und Fristsetzung für mögliche Anträge]
- Formelle Einleitung des Umlaufverfahrens und Mitteilung, **welche Beschlüsse** gefasst werden sollen („Tagesordnung“), notfalls mit Erläuterungen zu den Beschlüssen
- Erstellung/Beifügung der schriftlichen Beschlussvorlagen und Abstimmungsbögen (Stimmzettel)
- Festlegung eines festen Rücklauftermins
- Stimmabgabe von mindestens 50% der (stimmberechtigten) Mitglieder
 - In Textform (E-Mail oder auch per Brief) – eigene E-Mail-Adresse des Vereins wg. Speicherung
 - Name, Vorname des stimmberechtigten Mitglieds auf Stimmzettel
 - bei vorgeschriebener **geheimer** Abstimmung nur schriftlich
(hier **ohne Namen auf Stimmzettel**, aber auch Post-Kuvert)
- Rücklaufquote ($\geq 50\%$) erreicht
- Ermittlung des Abstimmungsergebnisses gemäß satzungsgemäßer Mehrheiten
- Protokoll über Umlaufverfahren samt Tagesordnung und Ergebnis
- Rückinformation an die Mitglieder (z.B. Homepage)



Umlaufverfahren statt Mitgliederversammlung - Musterschreiben

..... aufgrund der staatlichen Kontaktbeschränkungen ist derzeit eine Mitgliederversammlung nicht möglich. Da jedoch einige wichtige Entscheidungen für den Verein anstehen, bedarf es einer Beschlussfassung außerhalb einer Mitgliederversammlung. Der Gesetzgeber hat im Hinblick auf Corona die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, statt einer Mitglieder-versammlung Beschlüsse im sog. **Umlaufverfahren** herbeizuführen. Die schriftliche Abstimmung soll zu den Themen erfolgen:

➤

➤

In der beigegefügtten Beschlussvorlage erhalten Sie Erläuterungen zu den einzelnen Beschlüssen. Außerdem ist ein Stimmzettel beigelegt, mit dem Sie zu jedem Beschluss Ihre Stimme durch Ankreuzen abgeben können. An der Abstimmung können sich alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligen, weshalb Ihr Name und Anschrift anzugeben sind. Der Stimmzettel ist bis spätestens xx.xx.xxxx , xx.xx Uhr an den Vorstand (E-Mail-Adresse oder per Post) zu senden. Verspätete Rückmeldungen dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Auswertung der Stimmen erfolgt am xx.xx.xxxx durch den, der auch das Protokoll erstellt. Das Ergebnis der Abstimmung erhalten Sie ab dem xx.xx.xxxx auf der Homepage des Vereins unter [www.de](http://www.....de) . Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Vorstand.

Datum ,

Vorstand

Schriftliches Umlaufverfahren des TSV xy e. V. vom xx.xx.2020		
Stimmzettel		
<i>(Rücksendung erbeten bis xx.xx.xxxx an E-Mail-Adresse xxxxxxxxx)</i>		
Name, Vorname: _____		
Anschrift: _____		
Bitte geben Sie zu den einzelnen Tagesordnungspunkten – wie in den Beschlussvorlagen erläutert und beantragt – Ihre Stimme durch Ankreuzen ab:		
TOP 1: Entlastung des Vorstands für das Jahr xxxx		
Ja-Stimme []	Nein-Stimme []	Enthaltung []
TOP 2: Beschluss über Beitragserhöhung ab dem 01.01.2021		
Ja-Stimme []	Nein-Stimme []	Enthaltung []
TOP 3: Beschluss über Änderung § xx Satzung		
Ja-Stimme []	Nein-Stimme []	Enthaltung []
Unterschrift		

Beschlussfassungen des Vorstands und anderer Organe - Corona

Nach § 28 BGB richtet sich die Beschlussfassung eines mehrköpfigen Vorstands nach den für die Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34 BGB. Das bedeutet auch für Vorstandsbeschlüsse den Grundsatz von Präsenzsitzungen, soweit die Satzung dafür nicht bereits etwas anderes festgelegt hat.

Der Gesetzgeber hat für die Zeit bis 31.12.2021 jedoch ermöglicht, dass

„ § 5 Vereine und Stiftungen

- (2)** Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder
1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (3)** Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (3a) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane..,**

Alternativen/Kombinationen zur Beschlussfassung des Vorstands und anderer Vereinsorgane in 2021 *

Mit Sitzung			
	Präsenzveranstaltung		
	Präsenzveranstaltung		Briefwahl
	Präsenzveranstaltung	Virtuelle Versammlung	
	Präsenzveranstaltung	Virtuelle Versammlung	Briefwahl
		Virtuelle Versammlung	Briefwahl
Ohne Sitzung			
	Umlaufverfahren		

* **Prioritätenliste ? vgl. § 36 BGB und Zumutbarkeit**

Beschlussfassung des Vorstands und des Gesamtvorstands

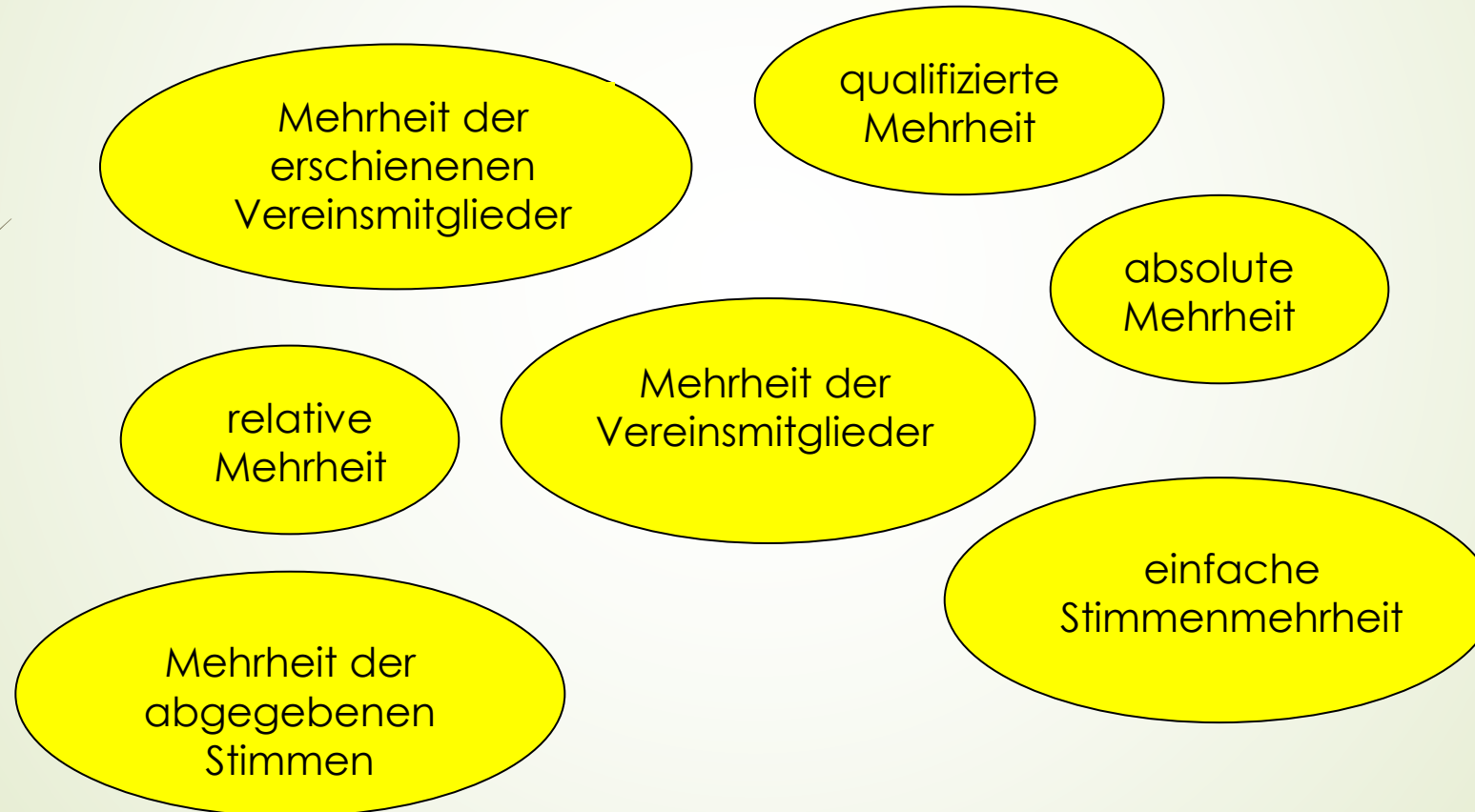
1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel im Rahmen von Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit seiner Mitglieder. Vorstandsmitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen. Darüber hinaus kann den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Stimmrecht ohne persönliche Teilnahme an der Sitzung vorher schriftlich oder in Textform auszuüben.
2. Der Vorstand kann seine Beschlüsse fassen
 - a. im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen von Video oder Telefonkonferenzen (Online-Sitzung) oder
 - b. außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Schrift- oder Textform, wenn daran alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mindestens die Hälfte der Mitglieder ihr Stimmrecht in schriftlich oder in Textform ausgeübt hat und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist.
3. Die nach Absätzen 1 und 2 festgelegten Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft der Vorsitzende für jeden Einzelfall unter regelmäßigem Vorrang einer Präsenzveranstaltung nach pflichtgemäßen Ermessen.

Wirksame Beschlüsse

- die rechtliche Achillessehne der Vereine

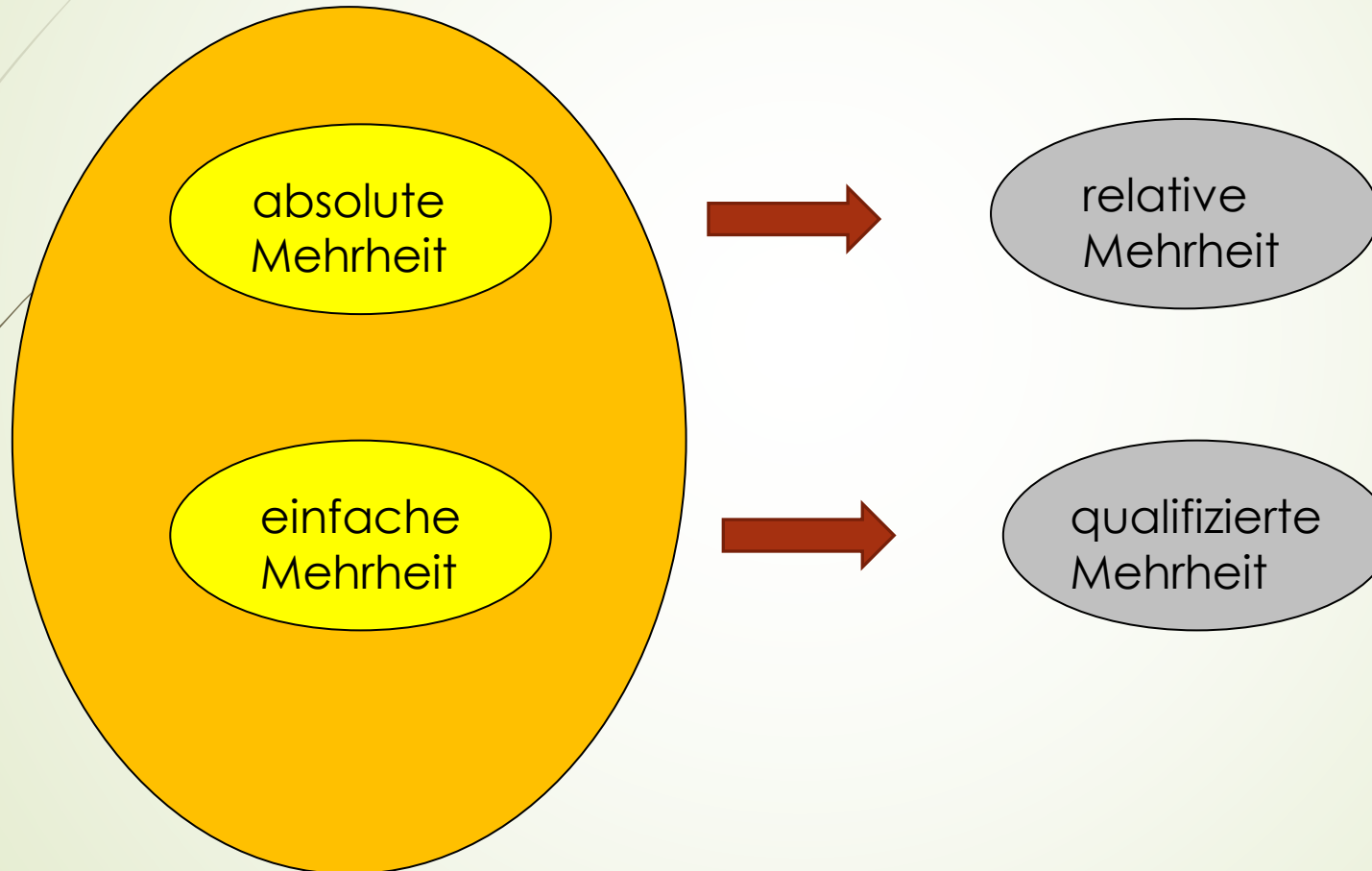
Vereinsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten



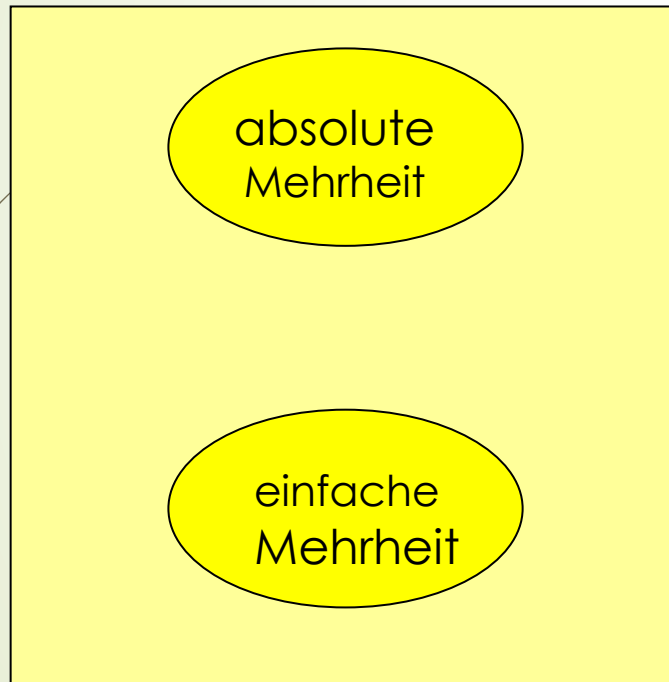
Vereinsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten



Vereinsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten



= mehr als die Hälfte

wovon ?

- **der Vereinsmitglieder**
- **der erschienenen Vereinsmitglieder**
- **der abgegebenen Stimmen**

Vereinsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten

Beispiel 1

„ Entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der Vereinsmitglieder.“

100 Vereinsmitglieder, von denen 90 anwesend sind, die wie folgt abstimmen:

50 Ja-Stimmen

30 Nein-Stimmen

10 Enthaltungen

Ist der Antrag beschlossen worden ?

Vereinsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten

Beispiel 2

„ Entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.“

100 Vereinsmitglieder sind erschienen, die wie folgt abstimmen:

50 Ja-Stimmen

30 Nein-Stimmen

20 Enthaltungen

Ist der Antrag beschlossen worden ?

Vereinsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten

Beispiel 3

„ Entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen.“

100 Vereinsmitglieder sind erschienen, die wie folgt abstimmen:

50 Ja-Stimmen

30 Nein-Stimmen

20 Enthaltungen

Ist der Antrag beschlossen worden ?

Vereinsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten

qualifizierte
Mehrheit

Zwei Drittel

Drei Viertel

Neun Zehntel

wovon ?

- der Vereinsmitglieder
- der erschienenen Vereinsmitglieder
- der abgegebenen gültigen Stimmen

Vereinsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten

Beispiel 4

„ Entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen.“

100 Vereinsmitglieder sind erschienen, die wie folgt abstimmen:

Kandidat A: 50 Stimmen

Kandidat B: 30 Stimmen

Kandidat C: 20 Stimmen

Wer ist gewählt ?

Wie verfahren Sie als Wahlleiter weiter ?

Vereinsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten

Beispiel 5

„ Gewählt ist der Kandidat, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte.“

100 Vereinsmitglieder sind erschienen, die wie folgt abstimmen:

Kandidat A: 50 Stimmen

Kandidat B: 30 Stimmen

Kandidat C: 20 Stimmen

relative
Mehrheit

Wer ist gewählt ?



Landkreis
Regensburg

Freiwilligenagentur

kanzlei.didyk@t-online.de

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit
Viel Erfolg bei Ihrer Arbeit
im Verein